

# Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren

vom 20.12.2018

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, sowie den Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW 2016, S. 559 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

§ 4 Abs. 6 (Schmutzwassergebühren) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt jährlich 98,60 € für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,20 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

## Artikel II

§ 5 Abs. 4 (Niederschlagswassergebühr) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, wird pro qm bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Niederschlagswassergebühr von 0,37 €/qm erhoben.

## Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.